

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 06.04.2022  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.05-012

**Ökologische Verbesserung der Berkel im Bereich der Kläranlageneinleitung und der  
Mersmannsbachau in Billerbeck, Stat. km 107+620 bis 106+900 und Stat. km 108+550 bis 107+845**

Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials (GÖP) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie soll die Berkel im Bereich der Kläranlage Billerbeck ökologisch umgestaltet werden, um eine Frachtreduzierung von  $P_{ges}$  und  $NH_4-N$  zu erreichen.

Im nördlichen Planungsbereich soll das Gewässerprofil auf der neuen Lauflänge von rund 750 m mit Böschungsabflachungen und Sekundärauen aufgeweitet werden. Außerdem soll Totholz in Form von Stubben und Stämmen eingebaut werden. Die neu angelegten Sekundärauen werden zum Teil mit Rohrglanzgras bepflanzt. Vorwiegend am südlichen Ufer soll die Böschungs- und Sohlsicherung entfernt und im Bereich der geplanten Prallufer durch schlafende Sicherungen aus Weidensetzstangen ersetzt werden. Südlich der Kläranlage soll das Gewässer zudem neu trassiert werden. Am südlichen Ufer sollen hier abschnittsweise Gehölze der Hartholzauwe gepflanzt werden. Die nicht beschatteten Bereiche der Sekundäraue sollen mit Rohrglanzgras bepflanzt werden. Auf einer Länge von rund 90 m soll der vorhandene Verlauf mit einer übererdeten Steinschüttung vom neuen Verlauf abgetrennt werden. Zwischen Sekundäraue und den angrenzenden Ackerflächen ist ein Uferrandstreifen von mind. 5 m Breite geplant.

Im südlichen Planungsbereich sollen die beidseitig stehenden jungen Erlen entfernt werden, um die eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Auch in diesem Abschnitt soll das Gewässerprofil durch die Anlage einer Sekundäraue deutlich aufgeweitet werden. Zudem soll die Sohle im Oberlauf des Planungsgebiets durch die Auftragung von Kies um 30 cm erhöht werden, um eine Geländestufe auszugleichen. Durch die Laufverlängerung von 720 m auf 860 m kann eine weitere im Planungsgebiet liegende Geländestufe ausgeglichen werden. Für die Anbindung an den Unterlauf soll eine Sohlgleite mit einer Neigung von 1:100 gebaut werden. Die entstehenden Flächen durch die Verfüllung des Altverlaufs sollen als Mähwiese, Röhricht oder Standweide genutzt werden. Im Zuge der Baumaßnahmen soll außerdem ein altes Brückenwiderlager sowie eine abgängige Brücke abgebrochen werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das

beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Berkel, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Bendiks

Münster, den 06.04.2022